



**Gemeinde Bockhorst**  
**Landkreis Emsland**

## **Satzung**

### **Bebauungsplan Nr. 12** **“Schützenstraße“**

**einschl. Aufhebung der gestalterische Festsetzungen**

**der**

**Gemeinde Bockhorst**

### **1. Änderung**

**(im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB)**

### **Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bockhorst diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 “Schützenstraße“ bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen mit der Übersichtskarte als Satzung sowie die Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen beschlossen.

Bockhorst, den 04. März 2010

**Gemeinde Bockhorst**

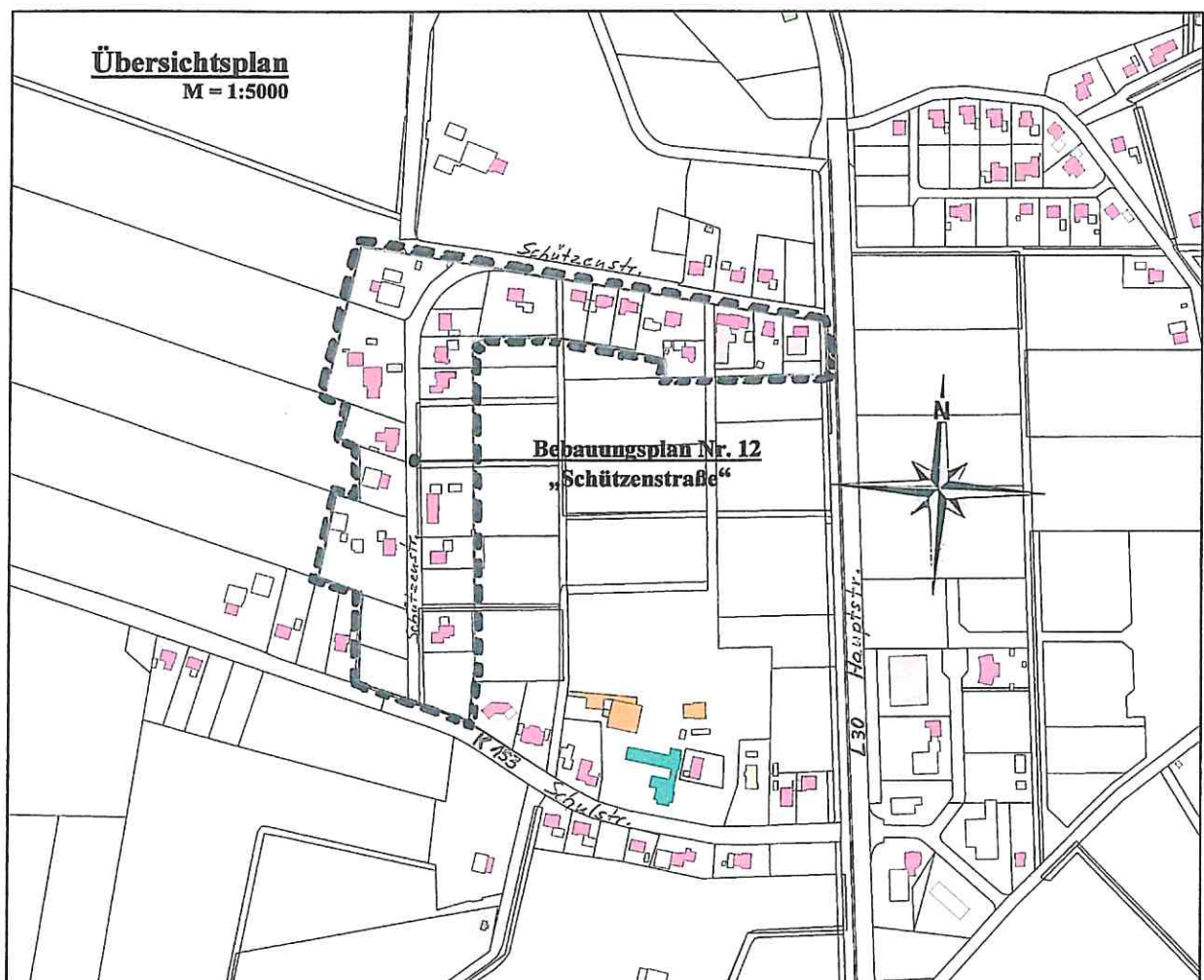
Der Bürgermeister

## A) Planungsrechtliche Festsetzungen

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Schützenstraße“ der Gemeinde Bockhorst entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 12, rechtskräftig seit dem 15.02.1985.

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.



## **§ 2 Gestalterische Festsetzungen (gemäß § 56 NBauO)**

Die gestalterischen Festsetzungen gemäß § 56 NBauO zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 12 „Schützenstraße“ werden ersatzlos aufgehoben.

## **§ 3 Textliche Festsetzungen (gemäß § 9, Abs. 1 BauGB)**

Die textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 12 „Schützenstraße“ werden wie folgt ergänzt:

- a) Die höchstzulässige Traufenhöhe (TH) beträgt 6,50 m über dem Bezugspunkt. Unter Traufenhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut zu verstehen.
- b) Die höchstzulässige Firsthöhe (FH) beträgt 9,50 m über den Bezugspunkt.
- c) Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante der fertigen Fahrbahn Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Gebäude.

## **§ 4 Übrige Festsetzungen und Hinweise**

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 12 „Schützenstraße“ bleiben von dieser Änderung unberührt.

## B) Verfahrensvermerke:

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Schützenstraße“ einschl. Aufhebung der gestalterischer Festsetzungen beschlossen.

Bockhorst, den 04. März 2010

Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2009 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 und der Begründung einschl. Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs.2 Nr. 2 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 und der Begründung einschl. Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen haben vom 22.12.2009 bis 22. Jan. 2010 gemäß § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockhorst, den 04. März 2010

Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen in seiner Sitzung am 04. März 2010 beschlossen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass während der Beteiligung der Öffentlichkeit und vom Landkreis Emsland keine Anregungen vorgebracht wurden.

Bockhorst, den 04. März 2010

Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB ortsüblich am ..... im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Schützenstraße“ in Kraft.

Bockhorst, den .....

Der Bürgermeister

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 gegenüber der Gemeinde - nicht - geltend gemacht worden.

Bockhorst, den .....

Der Bürgermeister